

Zeitenwende: Tax Information Exchange Agreement zwischen Liechtenstein und Deutschland



Von Dr. Philipp Lennert
Rechtsanwalt, Mitglied der Direktion
Kaiser Ritter Partner, Vaduz

Mit den Regierungserklärungen vom Juni 2008 und März 2009 hatte Liechtenstein bereits den OECD-Standard zum Informationsaustausch in Steuer-sachen anerkannt. Darauf aufbauend wurden Doppelbesteuerungsabkommen und Abkommen zum Informationsaus-tausch in Steuersachen, sog. Tax Infor-mation Exchange Agreements (TIEA), u.a. mit Andorra, Luxemburg, Irland, St. Vincent und Grenadines, Belgien, Antigua und Barbuda, Monaco, San Marino und Luxemburg abgeschlossen bzw. paraphiert.

Neben den Abkommen mit den auf-geführten wirtschaftlich weniger be-deutenden Staaten konnte Liechten-stein auch mit den USA, England,

Frankreich und Deutsch-land TIEAs abschliessen (die Volltexte sind jeweils im Internet abrufbar unter www.liechtenstein.li). Für Liechtenstein stellt dies einen wichtigen Schritt dar. Nicht nur, dass man von der durch die OECD gefertigte sog. «Graue Liste» der Steueroasen genommen wird, Liech-tenstein hat durch die Ab-kommen mit den vier wirtschaftlichen Gross-mächten auch den media-len Dauerbeschuss auf das Fürstentum zum Erliegen gebracht. Das Interesse wendet sich nun anderen – unkooperativeren – Staa-ten zu. Diese werden sich die Frage stellen lassen müssen, ob das Spiel auf Zeit langfristig erfolgver-sprechend ist.

Liechtenstein verfolgt mit seiner Haltung das Ziel, Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen, um hiermit den Standort Liechtenstein attraktiv für ausländische Investoren zu machen. Dieses Ziel konnte in den Ver-handlungen mit Deutschland zunächst nicht umgesetzt werden, allerdings hat nach Abschluss des TIEA bereits die erste Verhandlungsrunde zwischen beiden Ländern zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens ge-taggt. Abzuwarten bleibt, wie sich der deutsche Regierungswechsel auf den Fortgang dieser Verhandlungen aus-wirkt.

Liechtenstein als Vorbild

Vor dem Hintergrund des deutschen Steuerhinterziehungsbekämpfungsge-setzes aus dem August 2009, welches für deutsche Steuerpflichtige einen er-

heblichen administrativen Mehrauf-wand bei Wirtschaftsbeziehungen mit nicht-kooperierenden Staaten mit sich bringt, ist zu erwarten, dass die Mehr-heit der Offshore-Finanzplätze dem Beispiel des Fürstentums Folge leisten und entsprechende Abkommen zum Informationsaustausch mit Deutsch-land abschliessen wird.

Orientierung am OECD-Standard

Inhaltlich orientiert sich das vorlie-gende Abkommen zwischen Deutsch-land und Liechtenstein weitestgehend am OECD-Standard. Weder beinhaltet es einen automatisierten Datenaus-tausch noch ermöglicht es eine Raster-fahndung oder sonstige «Fishing Expeditions». Die Weitergabe von In-formationen an Drittstaaten ist eben-falls durch das Abkommen ausge-schlossen.

Strikte Vorgaben für Auskunftserteilung

Die Auskünfte müssen von Liechten-stein als auskunftersuchtem Staat un-abhängig davon erteilt werden, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermitt-lungen ist, nach dem Recht Liechten-steins eine Straftat darstellen würde. Allerdings ist das Auskunftsrecht rezi-prok ausgestattet, so dass Liechten-stein nur dann Auskunft zu geben hat, wenn die verlangte Information von deutschen Behörden im Inland gegen-über deutschen Auskunftspflichtigen auch rechtmässig zu erhalten wäre. Ausserdem müssen alle in Deutsch-land zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sein, um die erbetene In-formation im Inland zu bekommen. Beides muss aus dem Auskunftersu-chen hervorgehen, ansonsten besteht die Möglichkeit, das Auskunftersu-chen abzulehnen. Daneben sind im Auskunftersuchen u.a. folgende An-gaben zu machen:

- die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt,
- der Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden,
- die Art der erbetenen Auskünfte und die Begründung für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im ersuchten Staat vorhanden sind,
- der steuerliche Zweck und die Begründung für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte erheblich für die Besteuerung sind.

Auskunftspflichtige und

Inhalt eines Auskunftersuchens

Auskunftspflichtig sind Banken, Finanzinstitute und natürliche Personen, die als Vertreter oder Treuhänder handeln, sofern kein Aussageverweigerungsrecht dieser Personen besteht. Aus oben Gesagtem ergibt sich, dass Anfragen an Dritte – wie Treuhänder und Banken – grundsätzlich subsidiär zu inländischen Anfragen beim Steuerpflichtigen selbst sind. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Sachverhaltsaufklärung dies gebietet oder die Informationsbeschaffung, z.B. bei einem Ermittlungsverfahren, gefährdet erscheint. Der Steuerpflichtige ist über Auskunftersuchen zu informieren, jedoch nicht während eines Ermittlungsverfahrens.

Inhaltlich bezieht sich das Auskunftersuchen auf steuerlich relevante Aspekte wie die Kapitalerträge, aber auch auf die Eigentumsverhältnisse an Vermögenswerten wie Anteile an Gesellschaften oder Investmentfonds. Im Hinblick auf Trusts, Stiftungen und Anstalten umfasst die Auskunftspflicht auch Informationen über den Treugeber bzw. Stifter oder Gründer, über den Treuhänder oder Stiftungsrat und über mögliche Protektoren und die Begünstigten dieser Strukturen. Eine Ausnahme besteht insofern, als dass grundsätzlich kein Informationsanspruch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an börsennotierten Gesellschaften oder öffentlichen Investmentfonds besteht.

Gültig ab Steuerjahr 2010

Der Informationsaustausch gilt – anders als das Abkommen mit den USA – erst für die Steuerjahre ab 2010. Dementsprechend ist für den Bereich der

Einkommensteuer erst im Kalenderjahr 2011 mit grenzüberschreitenden Anfragen zu rechnen. Anfragen in Sachen der Erbschaftsteuer könnten bereits im Kalenderjahr 2010 auf Liechtenstein zukommen. Diese zeitliche Einschränkung wird allerdings insoweit aufgehoben, als dass erteilte Auskünfte von der deutschen Steuerverwaltung auch zur Beurteilung vorangegangener Veranlagungszeiträume – zumeist im Wege der Schätzung – herangezogen werden könnten.

Auswirkungen auf Familienstiftungen

Neben dem Aspekt der einfacheren Verfolgbarkeit von Steuerstraftaten wird das Abkommen auch Auswirkungen auf die in Liechtenstein domizilierten Familienstiftungen mit in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten haben. Bisher wurde deren Einkommen über § 15 AStG dem Stifter bzw. den Begünstigten zugerechnet. Infolge des nun vorliegenden Informationsaustausches in Steuersachen sollte diese Zurechnungsbesteuerung für die Veranlagungszeiträume ab 2010 entfallen. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich nicht um Stiftungen mit einem tatsächlichen oder gelebten Mandatsvertrag handelt. Bei diesem Stiftungstyp wird aufgrund der zivilrechtlichen Umstände – unabhängig von § 15 AStG – weiterhin eine Hinzurechnungsbesteuerung stattfinden. Nur wenn eine vollständige Trennung von der Vermögenssphäre des Stifters gewährleistet ist, unterliegen die Stiftungserträge nur noch der liechtensteinischen Besteuerung.

Strafbefreiende Selbstanzeigen bei Steuerstraftaten

Das TIEA zwischen Deutschland und Liechtenstein macht deutlich, dass weltweit das Entdeckungsrisiko für Steuerstraftaten steigt. Betroffene Privatpersonen sollten ihre Situation überprüfen. Neben der Informationsbeschaffung über die steuerlichen Erträge der Vergangenheit sollte auf eine steueroptimierte Anlage ohne sog. schwarze Fonds i.S.d. deutschen InvStG geachtet werden. Hierauf aufbauend kann eine fundierte Berechnung der angefallenen Steuern erstellt

werden, so dass Steuerpflichtige die Konsequenzen einer Selbstanzeige – aber auch die Konsequenzen eines Unterlassens – genau kennen. Tendenziell wird die Steuerbelastung im Rahmen von Nachdeklarationen überschätzt. Eine professionell vorbereitete und durchgeführte Selbstanzeige wirkt vollständig strafbefreiend, so dass für die Betroffenen weder eine Freiheits- noch eine Geldstrafe zu befürchten ist. Berater, die sich dem Risiko der Strafverfolgung, z.B. als Beihilfetäter, ausgesetzt sehen, können von der Wirkung der Selbstanzeige umfasst werden.

Teure und riskante Verjährungskonzepte

Oftmals werden die betroffenen Privatpersonen auch mit der Anlage in Kapitallebensversicherungen, bestimmten Fondsanlagen oder einer kompletten Umstellung der Anlagestrategie konfrontiert, um über eine Verjährung in einen steuerkonformen Zustand zu gelangen. Insbesondere im Hinblick auf diesbezüglich propagierte Kapitallebensversicherungen begehen Berater u.U. eine strafbare Begünstigungshandlung nach § 257 StGB.

Auch wirtschaftlich ist es regelmässig fraglich, ob solch lange Haltefristen und die damit einhergehende Liquiditätssperre, die eingeschränkten Umschichtungsmöglichkeiten sowie das während der Verjährung weiterhin bestehende Entdeckungsrisiko noch im Verhältnis zu einer ordnungsgemässen Einkunftsbesteuerung stehen. Dabei ist nicht ausser Betracht zu lassen, dass Konzeptionen, die auf eine Verjährung der Straftat setzen, oft unverhältnismässig teuer sind und immer dem Risiko des zwischenzeitlichen Versterbens des wirtschaftlich Berechtigten und der damit einhergehenden erneuten Besteuerung unterliegen. Tritt dieser Fall ein, sehen sich die Erben mit Einkommensteuerschulden des Erblassers und eigenen Erbschaftsteuerschulden, jeweils verzinst, konfrontiert.

Für die Steuerpflichtigen handelt es sich um schwierige Entscheidungen. Die Unterstützung hierbei führt regelmässig nicht zu einem Kundenverlust, sondern zu einer intensiveren Kundenbindung.

www.kaiser-ritter-partner.com •